



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herr Thomas Daum
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: daum@arbeitgeber.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 14. Dezember 2011	Marco Caprez	062 837 18 06	marco.caprez@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2011\Vernehmlassung Flankierende Massnahmen\SAV_Flam.Docx

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen

Sehr geehrter Herr Daum, lieber Thomas

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 3. Oktober 2011 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK bekennt sich zur Personenfreizügigkeit, weil die gute und rasche Verfügbarkeit von Fachkräften für unsere Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Um Lohn- und Sozialdumping zu verhindern, anerkennen wir auch die Notwendigkeit von flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit.

Die aktuellen flankierenden Massnahmen haben sich unserer Ansicht nach bewährt, auch wenn gewisse Probleme beim Vollzug aufgetreten sind. Von einem «Vollzugsnotstand», wie es gewisse Arbeitnehmerverbände zu suggerieren versuchen, kann u.E. nicht die Rede sein. Der liberale Arbeitsmarkt soll – nur wo absolut notwendig – verhältnismässig eingeschränkt werden.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen können durchaus probate Mittel sein, um die Vollzugsprobleme zu verbessern. Es dürfen u.E. aber nicht falsche Hoffnungen geweckt werden, dass mit Einführung der vorgeschlagenen Massnahmen sämtliche Probleme im Bereich der Personenfreizügigkeit gelöst seien. Dies dürfte kaum zutreffen. Viel eher dürfte der Gesetzesentwurf die tägliche Arbeit der zuständigen Kontrollorgane erleichtern.

Was die einzelnen relevanten Punkte betrifft, so haben wir folgende Bemerkungen:

Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer DienstleistungserbringerInnen

Scheinselbständige verzerren den Wettbewerb und können zu massivem Preisdruck führen. Die neu einzuführende Dokumentationspflicht kann durchaus ein probates Mittel sein, um Scheinselbständigkeit vorzubeugen. Die Kontrolleure können auf die gesetzliche Regelung verweisen, welche für mehr Transparenz sorgen dürfte. Damit können erste Missbrauchsversuche eingedämmt werden.

Ein Verweis auf den Gesetzestext kann aber auch dazu führen, dass sich ein Kontrolleur zu stark auf den Gesetzestext abstützt und so die übrigen Umstände vernachlässigt. Ein professionelles Verhalten der Kontrolleure ist daher weiterhin unumgänglich. Darüber hinaus



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

muss auch Art. 1^{bis} neu Abs. 5 Entsendegesetz, wonach das Kontrollorgan weitere Auskünfte einholen kann, falls die Unterlagen nicht ausreichen, konsequent befolgt werden.

Aus unserer Sicht ist ferner festzuhalten, dass Arbeitsunterbrüche nur sehr zurückhaltend und mit grosser Vorsicht auszusprechen sind. Rechtliche Auseinandersetzungen wegen Schadenersatzansprüchen erscheinen vorprogrammiert, falls von diesem Institut zu stark Gebrauch gemacht wird.

Fehlende Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen Normalarbeitsverträge (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen

Grundsätzlich erachten wir es als ausschliessliche Aufgabe der Parteien, privatrechtliche Forderungen direkt gegeneinander geltend zu machen. Die Möglichkeit der Einführung von Sanktionen seitens einer öffentlichen Institution erachten wir als Systembruch in der Vertragsfreiheit der Parteien. Aus unserer Sicht ist die neue Sanktionsmöglichkeit daher ein Schritt in die falsche Richtung. Wir werden uns auch in Zukunft dagegen wehren, falls der liberale Arbeitsmarkt zu stark beschränkt wird.

Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Der Entwurf sieht vor, dass die paritätischen Kommissionen bei Verstössen gegen erleichtert allgemeinverbindlich erklärte GAV Konventionalstrafen gegenüber Betrieben mit Sitz in der Schweiz und im Ausland aussprechen können. Soweit der GAV die Möglichkeit vorsieht, die Kontrollkosten gegenüber fehlbaren Betrieben in Rechnung zu stellen, sollen diese Bestimmungen neu ebenfalls erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden können.

Denkbar ist, dass in Zukunft mehr Kontrollen durchgeführt werden, um die Einhaltung und Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten GAV sicherzustellen. Höhere Vollzugskostenanteile wären die Folge dieser Entwicklung, die von den Arbeitgebern getragen werden müssten.

Da auch so genannte Aussenseiter einem erleichtert allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstellt werden können, muss u.E. sichergestellt werden, dass diese gegenüber den übrigen Mitgliedern des entsprechenden Verbandes nicht benachteiligt werden, auch was die Vollzugskostenanteile betrifft. Aussenseiter sind bekanntlich nicht in den paritätischen Kommissionen vertreten.

Weitere Bemerkungen haben wir nicht und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

Marco Caprez
lic. iur., Rechtsanwalt